

S a t z u n g

des Skiclub Frittlingen e.V.

vom 25. Februar 1966

mit Änderung vom 10.11.2018

§ 1 Name und Sitz

Der Verein hat den Namen Skiclub Frittlingen. Er hat seinen Sitz in Frittlingen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Spaichingen eingetragen.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er dient der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere durch Pflege und Förderung des Skisports, des Breiten- und Freizeitsports unter besonderer Berücksichtigung der Belange Jugendlicher. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Die Mittel des Vereins sind zur Erfüllung dieses Zwecks zu verwenden. Ansammlung von Vermögen zu anderen Zwecken ist untersagt. Weder Vereinsmitglieder noch Dritte dürfen durch Gewinnanteile, Zuwendungen oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Politische, rassische und religiöse Zwecke innerhalb des Vereins dürfen nicht angestrebt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Dachverbände

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. dessen Satzung er anerkennt. Der Verein unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung und dergleichen) des WLSB und seiner Verbände, insbesondere seiner Einzelmitglieder.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede weibliche oder männliche Person werden, welche das 16. Lebensjahr vollendet hat. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren werden in der Kinder – bzw. Jugendabteilung zusammengefasst. Sie bedürfen zum Beitritt in den Verein der Zustimmung eines Erziehungsberechtigten.
2. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch formlosen Antrag an ein Mitglied des Ausschuss. Voraussetzung hierfür ist eine schriftliche Anmeldung. Die Mitgliedschaft ist vollzogen mit Aushändigung einer Aufnahmebestätigung des Vereins und der Bezahlung des Mitgliedsbeitrags. Falls eine Aufnahmegebühr erhoben wird, ist dies in der Beitragsordnung zu regeln. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs ist schriftlich mitzuteilen.
3. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzungen des Vereins und der Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört an.
4. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a. durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung erfolgen kann;
 - b. durch Ausschluss aus dem Verein;
 - c. wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge für eine Zeit von mindestens zwölf Monaten in Rückstand gekommen ist;
 - d. bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder die Satzungen nach § 4;
 - e. wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt.
5. Der Ausschluss aus dem Verein kann nur durch den Vorstand beschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied nur ein Berufungsrecht an die Mitgliederversammlung zu.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Sie beschließt hierfür eine Beitragsordnung.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung (Hauptversammlung),
- b. der Ausschuss,
- c. der Vorstand (Vorstandschafft).

§ 8 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr stimmberechtigt.
2. Spätestens im 4.Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen.
3. Die Tagesordnung hat mindestens zu enthalten:
 - a. Erstattung des Geschäfts- und Kassenberichtes durch den 1. Vorsitzenden und den Kassier,
 - b. Bericht der Kassenprüfer,
 - c. Bericht des Schriftführers,
 - d. Entlastung des Vorstandes, des Ausschusses und der Kassenprüfer,
 - e. Beschlussfassung über Anträge,
 - f. Neuwahlen.
4. Der Termin der ordentlichen Mitgliederversammlung ist mindestens 14 Tage vorher im Mitteilungsblatt der Gemeinde bekanntzugeben. Die Tagesordnung ist ebenfalls mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung zu veröffentlichen.
5. Der Vorsitzende hat unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn er die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außerordentlichen Ereignisse für erforderlich hält, oder wenn die Einberufung von mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder gefordert wird.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich. Satzungsänderungen, die die Voraussetzungen für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit betreffen, sind unverzüglich dem Finanzamt mitzuteilen.
7. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über die Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und den beiden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 9 Der Ausschuss

1. Der von der Hauptversammlung zu wählende Vorstand besteht aus :
 - a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. dem 2. Vorsitzenden
 - c. dem Kassier
 - d. dem Schriftführer
 - e. dem Sportwart
 - f. dem Liftwart
 - g. dem Jugendleiter
 - h. dem Jugendbetreuer
 - i. dem Skischulleiter
 - j. den Beisitzern

Die Anzahl der Ausschussmitglieder ist nicht begrenzt.

2. Aufgaben des Ausschusses sind:
 - a. die Überwachung des Vorstandes,
 - b. Beschlussfassung und Durchführung wichtiger Vereinsangelegenheiten,
 - c. Beratung des Vorstandes.
3. Die Ausschusssitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet.
4. Die Beschlüsse des Ausschusses sind zu protokollieren und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem Vorsitzenden und dem zweiten Vorsitzenden die den Verein nach außen vertreten. Jeder Vorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass der zweite Vorsitzende nur im Verhinderungsfalle des ersten Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.
 - b. dem Kassier, der die Vorsitzenden im Verhinderungsfall oder bei Beauftragung vertritt.
2. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.
3. Der Vorstand oder der Ausschuss sind mindestens einmal pro Quartal einzuberufen.
4. Die Beschlüsse des Vorstandes/ Ausschuss sind zu protokollieren und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.
5. Der Vorstand/Ausschuss ist ehrenamtlich tätig.
6. Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so wird es durch Zuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung ersetzt. Beim Ausscheiden des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorsitzenden wählt.

§ 11 Wahlen

Von der Mitgliederversammlung werden gewählt:

jährlich: 2 Kassenprüfer

alle 2 Jahre sollten möglichst im Wechsel:

- a. der Vorsitzende, der Kassier und mindestens 1 weiteres Ausschussmitglied
- b. der zweite Vorsitzende, der Schriftführer und mindestens 1 weiteres Ausschussmitglied.

Die Wahlen können öffentlich per Handzeichen abgehalten werden, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht. Die Mitglieder des Vorstandes sind jeweils in einem getrennten Wahlgang zu wählen.

Die Bestätigung der Ausschussmitglieder kann insgesamt als Abstimmung öffentlich erfolgen, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht.

§ 12 Ordnungsstrafen

Der Vorstand kann Ordnungsstrafen (Verweis und dergleichen) sowie Geldstrafen bis zu einem Höchstbetrag von 500,- € aussprechen, wenn ein Mitglied das Ansehen, die Ehre oder Satzung des Vereins verletzt. Ferner wenn es um das Vermögen des Vereins geht. Der Strafbeschluss ist in einer Vorstandssitzung zu fassen, zu welcher der Betroffene vorzuladen und vor Beschlussfassung zur Sache zu hören ist. Gegen einen Strafbeschluss des Vorstandes ist Berufung an den Ausschuss möglich.

§ 13 Ehrungen

Ehrungen erfolgen gemäß einer Ehrenordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von mindestens 3/4 der erschienen stimmberechtigten Mitglieder.

Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeindeverwaltung Frittlingen die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

Zur Erfüllung des Vereinszwecks und der in der Satzung enthaltenen Aufgaben verarbeitet, speichert, übermittelt und verändert der Verein unter Beachtung und Wahrung der Grundsätze des Datenschutzes und der Datensicherheit personenbezogene Daten, sowie Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder.

Mit Erwerb der Mitgliedschaft und damit verbundener Anerkennung der Vereinssatzung stimmt jedes Mitglied der

- Speicherung
- Bearbeitung
- Verarbeitung
- Übermittlung

seiner personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Jegliche anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht zulässig.

Jedes Mitglied hat gegenüber dem Verein das Recht auf

- Auskunft über seine gespeicherten Daten
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
- Sperrung seiner Daten
- Löschung seiner Daten.

Der Verein verpflichtet jeden mit der Nutzung der vom Mitglied anvertrauten personenbezogenen Daten Befassten zur Wahrung des Datengeheimnisses. Deshalb ist es jedem für den Verein Tätigen, insbesondere den Organen des Vereins und allen Vereinsmitarbeitern untersagt, personenbezogene Daten oder Bilder zu anderen als den zur jeweiligen satzungsmäßigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Zwecken medienunabhängig zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder in sonstiger Weise zu nutzen. Diese Pflicht besteht uneingeschränkt weiter über das Ende der Tätigkeit bzw. das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Mit seinem Aufnahmeantrag und der damit verbundenen Anerkennung der Vereinssatzung stimmt jedes Mitglied der Veröffentlichung seines Bildes bzw. Namens in Druck, elektronischen bzw. digitalen Telemedien zur satzungsgemäßen Erfüllung des Vereinszwecks bei Bedarf zu. Diese Einwilligung kann jedes Mitglied jederzeit durch Erklärung in Textform widerrufen.

Bei Ende der Mitgliedschaft (Austritt, Ausschluss oder Tod) archiviert der Verein die personenbezogenen Daten des Mitglieds. Personenbezogene Daten des ausgeschiedenen Mitglieds, die die Mitgliederverwaltung (insbesondere Vereinsfinanzen) betreffen, bewahrt der Verein zur Einhaltung vorgegebener rechtlicher Bestimmungen ab dem Ende der Mitgliedschaft auf.

§ 16 Schlussbestimmungen

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 21.10.2011 mit einer Mehrheit von mehr als 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen. Sie tritt nach der Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig treten alle etwaigen ähnlichen oder widersprechenden Regelungen außer Kraft.

Frittlingen, den 10.11.2018, gez. Peter Wenzler, Vorsitzender

Peter Wenzler, 1. Vorsitzenden

Der Ausschuss